



Der  
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. Mai 2016  
GZ 301.179/005-2B1/16

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 12. April 2016, GZ. BMF-090101/0001-III/5/2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

(1) Nach der derzeit geltenden Fassung des BörseG 1989 sind Insidergeschäfte ausschließlich gerichtlich und Marktmanipulation ausschließlich verwaltungsbehördlich strafbar. Aufgrund der Vorgaben der Marktmissbrauchsrichtlinie sieht der Entwurf nunmehr die gerichtliche Strafbarkeit von Marktmanipulation vor, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten sind (Höhe der Transaktion von 1 Mio. EUR bzw. Höhe der Kursveränderung von mindestens 35 %, wobei ein Gesamtumsatz von mindestens 10 Mio. EUR vorliegen muss). Diese Lösung soll auch für den Insiderhandel gelten.

Weiters beinhaltet der Entwurf die Implementierung von unionsrechtlich vorgesehenen Strafbestimmungen und eine Erhöhung der Strafen.

Schließlich soll der FMA aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben die Einrichtung von Verfahren zur Meldung von Verstößen gegen das Marktmissbrauchsregime („Whistleblowing“) und zur Nachverfolgung solcher Meldungen und von Maßnahmen zum Schutz von meldenden Personen aufgetragen werden.

Nach den dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen hat sich im Grundsätzlichen nur eine Verschiebung der Rechtsquellen ergeben. Es würden „*nun die Strafen bei Marktmissbrauchsverstößen einerseits erhöht und die Verfahren andererseits neu zwischen der FMA und den ordentlichen Gerichten verteilt; dies erzeugt aber (...) keine zusätzlichen Verwaltungslasten. Die Verfahrensvorschriften über „Whistleblowing“ erzeugen keine Verwaltungslasten für Unternehmen*“.

(2) Gemäß § 10b Abs. 1 Z 4 WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., hat die vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung auch eine Abschätzung der finanziellen

Auswirkungen zu enthalten. Die finanziellen Auswirkungen sind dabei zufolge § 10c WFA-GV aufgrund der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., abzuschätzen und können, wenn sie unsaldiert die Betragsgrenze von 1 Mio. EUR (für Aufwendungen, Minderaufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen, Erträgen oder Mindererträgen) nicht überschreiten, vereinfacht dargestellt werden (§ 7 WFA-FinAV).

Daher sind auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen die in § 3 Abs. 2 WFA-FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Annahme in den Erläuterungen, dass die Neuverteilung der Verfahren zwischen der FMA und den ordentlichen Gerichten „keine zusätzlichen Verwaltungslasten“ erzeuge, kann mangels Darstellung der Berechnungsgrundlagen (Anzahl der von der FMA und den Gerichten in der Vergangenheit durchgeführten Verfahren) nicht nachvollzogen werden. Es fehlen auch Angaben darüber, ob bzw. in welcher Höhe aufgrund der geplanten Erhöhung der Strafen Mehreinnahmen zu erwarten sind.

Weiters enthalten die Erläuterungen hinsichtlich der Einführung des von der FMA zu führenden Verfahrens zum Schutz der Anzeiger von Marktmissbrauchsverstößen („Whistleblowing“) keine konkrete Abschätzung der Kosten des erforderlichen Verwaltungsmehraufwands der FMA. Da die FMA durch die beabsichtigte Gesetzesänderung zusätzliche Aufgaben erhält, kann es aus Sicht des RH nicht ausgeschlossen werden, dass die daraus erwachsenden zusätzlichen Kosten durch einen weiteren Beitrag des Bundes abzudecken sind. § 19 Abs. 9 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001 i.d.g.F., sieht nämlich – ungeachtet der im § 19 Abs. 4 FMABG normierten Kostentragungspflicht durch die der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen – die Abdeckung durch einen weiteren Kostenbeitrag des Bundes vor, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist.

Der Annahme in den Erläuterungen, die Verfahrensvorschriften über „Whistleblowing“ erzeugten keine Verwaltungslasten für Unternehmen, ist entgegenzuhalten, dass – wie soeben ausgeführt – Verfahrensvorschriften dazu geeignet sind, bei der FMA Verwaltungsaufwand und damit Kosten zu generieren, die wiederum an die beaufsichtigten Unternehmen weiter zu verrechnen wären.

Die Erläuterungen entsprechen aus den genannten Gründen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA-GV und WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

